

RS Vwgh 1989/9/19 88/14/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990, 35;

Rechtssatz

Ist der privat genutzte Teil eines sonst betrieblichen Zwecken dienenden Gebäudes nur von untergeordneter Bedeutung, so zählt auch der privat genutzte Gebäudeteil zum Betriebsvermögen. Bei einer weniger als 20%igen Privatnutzung kommt dem privat genutzten Gebäudeteil grundsätzlich untergeordnete Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140172.X01

Im RIS seit

19.09.1989

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at